

An das
BUNDESKANZLERAMT
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, am 17.03.2026

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum **Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**. Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, unsere Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt. Die Stellungnahme wird ebenso an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu Z 1 und Z 2: Vollkonzentration des Genehmigungsverfahrens für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken

ÖKOBÜRO begrüßt es, dass die Vollziehungskompetenz mit der Novellierung der Kompetenznormen (Art 10 Abs 1 Z 9 sechster Tatbestand und Art 11 Abs 6 B-VG) hinsichtlich der Genehmigung von Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken dem Bund zukommen soll.

Dass die Genehmigung von Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken nach aktueller Rechtslage teilweise auf Landesebene und teilweise auf Bundesebene zu erfolgen hat („teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren“), je nach Zugehörigkeit des Materiengesetzes, ist ineffizient und intransparent. Die Vollkonzentration des Genehmigungsverfahrens für Vorhaben des 3. Abschnitts des UVP-G ist ein notwendiger Schritt, um das One-Stop-Shop-Prinzip für alle UVP-Verfahren umzusetzen. Dafür spricht nicht nur, dass die Verfahren schneller abgewickelt

werden können, sondern auch, dass es zu einer Wissensbündelung in *einer* Behörde hinsichtlich des gesamten Verfahrens kommt und so auch Wechselwirkungen der verschiedenen Bereiche besser abgebildet und geprüft werden können.

2. Zu Z 3: Vollziehung in unmittelbare Bundesverwaltung nutzen

Angesichts der anstehenden UVP-Novelle ist es begrüßenswert, dass die Kompetenzgrundlage dafür geschaffen wird, dass die Genehmigung von Vorhaben des 3. Abschnitts des UVP-G in Zukunft durch eine Behörde erfolgen soll („Vollkonzentration des UVP-Verfahrens“). Da die Genehmigung und Durchführung des Verfahrens gem Art 102 Abs 1 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung durch *eine einzige Bundesbehörde* besorgt werden soll, wäre in Hinblick auf eine effiziente Verwaltung die Einrichtung einer UVP-Bundesbehörde zielführend. Diese könnte ähnlich der E-Control Austria weisungsfrei sein und alle UVP-Verfahren vollkonzentriert durchführen. Auch ein eigener Amtssachverständigenapparat könnte so Expertise bündeln und die effiziente Durchführung noch einmal deutlich beschleunigen. Die Einrichtung einer solchen Behörde würde UVP-Verfahren effizienter und besser gestalten, eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleisten und damit für Rechtssicherheit auch für die Projektwerber:innen sorgen.

Dahingehend plädiert ÖKOBÜRO für einen Ausbau der Behördenressourcen, einerseits auf personeller/fachlicher, andererseits auf finanzieller Ebene. Ein gravierender Punkt, der zur Verzögerung innerhalb von UVP-Verfahren führt, sind die mangelnden Behördenressourcen¹. In UVP-Verfahren sind viele Rechtsmaterien anzuwenden und zu prüfen, deshalb sind ebenjene Verfahren sehr ressourcenintensiv. Gleichzeitig bietet die Konzentration bei einer Behörde enorme Chancen und durch die effiziente Abführung von Verfahren auch finanzielle Möglichkeiten.

3. Effizienz- und Qualitätssteigerung im UVP-Verfahren

Neben den obigen Punkten zu der Novelle des B-VG, welche die Vollkonzentration aller UVP-Verfahren ermöglicht und somit zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt, möchten wir weitere Punkte anführen, welche nicht nur die Effizienz in UVP-Verfahren steigern, ohne den Umweltschutz und/oder Öffentlichkeitsrechte zu konterkarieren, sondern auch zu einer Qualitätssteigerung im UVP-Verfahren führen.

Österreich gehört zu den EU-Mitgliedstaaten mit den wenigsten UVP-Verfahren. Die mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 7. Mai 2025 belegt, dass das österreichische UVP-G in wesentlichen Punkten nicht der UVP-Richtlinie entspricht. Dies führt dazu, dass zahlreiche Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen ohne die notwendige umfassende Prüfung genehmigt werden können. Die anstehende Novellierung des UVP-G muss genutzt werden, um eine vollständige Umsetzung der UVP-Richtlinie zu gewährleisten und damit das von

¹ Weinberger, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren (2023) 26.

der EU-Kommission eingeleitete **Vertragsverletzungsverfahren**² **gegen Österreich zu beenden**. ÖKOBÜRO fordert daher folgende Änderungen, um mit der Novelle des UVP-G Rechtskonformität mit Unions- und Völkerrecht herzustellen:

4. Öffentlichkeitsbeteiligung stärken

Sowohl für die Effizienz- als auch für die Qualitätssteigerung von Verfahren ist es notwendig, der Öffentlichkeit von Beginn an, die Möglichkeit zur Beteiligung zu geben. Diese Beteiligung hat strukturiert und umfassend zu erfolgen. Dadurch steigt die Akzeptanz der Bevölkerung hinsichtlich des Projektes und bringt somit Planungssicherheit für die Projektwerber:innen, da durch die Einbindung der Bevölkerung das Risiko sinkt, dass in Planungsphase des Projekts Bedenken der Öffentlichkeit übersehen werden, die in einer späteren Bauphase zu Verzögerungen der Projektumsetzung führen. Dahingehend stellt ÖKOBÜRO diese Forderungen, um die Öffentlichkeit richtig und umfassend in UVP-Verfahren zu beteiligen:

Die Öffentlichkeit ist **frühzeitig** in UVP-Verfahren einzubinden. Bürger:innen und Anrainer:innen kennen die örtlichen Gegebenheiten oft sehr genau und können entscheidungsrelevante Informationen zum geplanten Projektstandort beisteuern. Dies trägt zur Qualität der behördlichen Entscheidung bei, weil mögliche Konflikte und Risiken frühzeitig sichtbar gemacht und bearbeitet werden können.³ Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung stärkt damit auch die Rechtssicherheit, da sämtliche relevanten Argumente systematisch geprüft und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.⁴

Weiters ist die **Rücknahme der Verschärfung der Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltschutzorganisationen**, die im Rahmen der UVP-Novelle 2018 stattgefunden hat,⁵ ein essenzieller Schritt für die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Stellung von Umweltschutzorganisationen in UVP-Verfahren ist besonders zu betonen: Anerkannte Umweltorganisationen verfügen über fundierte fachliche Kompetenz und einen umfassenden Zugang zum Genehmigungsprozess. Das ermöglicht es ihnen effektiv, ohne langwierige Prozesse in Bezug auf die Klärung der Parteienrechte, am UVP-Verfahren teilzunehmen. Werden die Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltorganisationen nach § 19 Abs 7 UVP-G so beibehalten (oder gar verschärft), widerspricht dies völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben.⁶ Die Anforderung, eine Mindestmitgliederzahl von 100 Personen nachzuweisen, ist vom ACCC im November 2025 als völkerrechtswidrig bestätigt worden.⁷ Die Aarhus Konvention entfaltet bei Umsetzung von Unionsrecht im nationalen Recht, nicht nur völker- sondern auch unionsrechtliche

² Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2024/2012 betreffend nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU

³ Weinberger, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren (2023) 20 f.

⁴ vgl. ÖKOBÜRO, RED III & Beschleunigungsgebiete. Empfehlungen für gute Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung am Beispiel Windkraft (2026) 18 ff.

⁵ BGBl I 2018/80.

⁶ Lueger/Schamschula, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018 (2019) 4.

⁷ ACCC/C/2010/48 in §§43ff, https://unece.org/sites/default/files/2025-11/ECE.MP_.PP_.2025.51.E.pdf.

Wirkung und genießt Anwendungsvorrang vor widersprechendem nationalen Recht. Das UVP-G als Umsetzungsnorm der UVP-RL ist deshalb konventionskonform zu novellieren.

Um eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung auf allen Ebenen zu unterstützen, ist es ratsam dafür einen **Beteiligungsfonds** einzurichten. Projektwerber:innen sind üblicherweise finanzstärker als Bürger:innen oder gemeinnützige Umweltschutzorganisationen, weshalb ein Fonds eingerichtet werden soll, um die Finanzierung von Gutachten und die Rechtsvertretung in Verfahren der gesamten Öffentlichkeit zu ermöglichen.⁸

5. Verfahrensqualität verbessern

Die Effizienzsteigerung von Verfahren hängt maßgeblich von der Verfahrensqualität ab. Ist die Projektqualität hoch, da alle erforderlichen Unterlagen eingebracht wurden und die im Materien gesetz festgelegten Anforderungen eingehalten werden, sind keine Nachreichungen notwendig und das Projekt kann ehestmöglich genehmigt werden. Deshalb ist aus Sicht von ÖKOBÜRO eine Beschleunigung von UVP-Verfahren nur möglich, wenn die Qualität der Verfahren verbessert wird.

Um Verfahren fairer und besser zu machen, ist die **Kumulationsprüfung zu stärken bzw. die Kumulation nicht am Kriterium „Gleichartigkeit“ des Projekts festzumachen**. Vorhaben sollen kumuliert werden, wenn Vorhaben aus einer schutzgutzentrierten Sicht hinsichtlich ihrer Auswirkungen, zu kumulieren sind, nicht wenn es sich um „gleichartige“ Vorhaben handelt. Dies hat die EU-Kommission in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 7. Mai 2025 zum Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (INFR(2024)2012) festgestellt.⁹ Die Verpflichtung zur Prüfung kumulativer Auswirkungen wird weiters durch eine willkürlich festgelegte 25-%-Schwelle erheblich eingeschränkt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Praxis hinsichtlich der Einschränkung der Kumulation von Vorhaben in seiner Rechtsprechung bereits als unionsrechtswidrig beurteilt.¹⁰

Ebenso ist die sogenannte **„Salamitaktik“ zu beenden**. Auch kleinere Vorhaben, die für sich allein keinen Schwellenwert oder kein Kriterium des Anhangs 1 erfüllen, können aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu anderen Projekten zusammen erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ohne entsprechende Regelungen wären sie dennoch nicht UVP-pflichtig. Dadurch könnten Projektwerber:innen Projekte bewusst aufteilen, um eine UVP zu vermeiden – etwa durch zeitlich gestaffelte Ausbaustufen oder durch die Aufteilung auf mehrere Projektträger:innen, die ihre Teilprojekte sogar gleichzeitig umsetzen.¹¹ Die Regelungen zu Projektänderungen hat der Gesetzgeber zu überarbeiten, um zu verhindern, dass Projektwerber:innen ihr Projekt in so kleinen Abschnitten erweitern, dass diese nicht unter die UVP-Pflicht fallen.

⁸ ÖKOBÜRO, Vorschläge zur Verbesserung der UVP (2025) 3.

⁹ Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2024/2012 betreffend nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU.

¹⁰ VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109; VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025.

¹¹ ÖKOBÜRO, Informationstext zum UVP-Verfahren (2025) 12.

6. Automatische Zurückweisung von Projekten bei unvollständigen Unterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Frist

Ein häufiger Grund für Verfahrensverzögerungen ist, dass die eingebrachten Unterlagen der Projektwerber:innen nicht vollständig sind. Daher soll ein Projekt automatisch zurückgewiesen werden, wenn nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Unterlagen nicht vollständig eingereicht wurden. Eine neuerliche Einreichung soll erst nach Ablauf einer Abkühlphase (6 Monate im vereinfachten Verfahren, 9 Monate im regulären UVP-Verfahren, 12 Monate bei Zuständigkeit des Verkehrsministeriums) wieder möglich sein.¹²

Eine automatische Zurückweisung trägt dazu bei, statistische Verzerrungen zu vermeiden und ein zutreffendes Bild der tatsächlichen Dauer erfolgreich abgeschlossener Verfahren zu zeichnen. Die vorgesehene Abkühlphase wirkt zudem einer Überlastung bei den beigezogenen Sachverständigen entgegen und reduziert Engpässe im Verfahren. Davon profitieren insbesondere jene Projektwerber:innen, die vollständige und sorgfältig ausgearbeitete Unterlagen einreichen, bislang jedoch aufgrund begrenzter behördlicher und fachlicher Kapazitäten längere Wartezeiten in Kauf nehmen müssen.¹³

7. Die der Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsmaterien stärken und/oder novellieren

Es bedarf einer vertieften Untersuchung der Ursachen dafür, warum einzelne Vorhaben – unabhängig von Akzeptanzproblemen – außergewöhnlich lange Verfahrensdauern aufweisen. Im Bereich des Stromnetzausbaus könnte ein Grund darin liegen, dass der rechtliche Rahmen keine ausreichend klaren und verbindlichen Leitlinien vorgibt, an denen sich sämtliche Beteiligte orientieren können. Fehlen präzise Standards, etwa zu Grenzwerten bei elektromagnetischen Feldern oder Lärmemissionen, entsteht regelmäßig Streit darüber, welche Belastungen als zulässig einzustufen sind. In der Folge werden Gutachten häufig zur Stützung der jeweils eigenen Argumentation herangezogen, was die Verfahren zusätzlich verkompliziert und verlängert. Eine fundierte Analyse dieser strukturellen Ursachen würde es ermöglichen, gezielt an den tatsächlichen Problempunkten anzusetzen und Verfahrensabläufe effizienter zu gestalten, anstatt immer neue, zunehmend komplexe Beschleunigungsvorschriften zu schaffen.¹⁴

8. Verbesserung Kundmachungs-Plattformen

Als letzten Punkt plädiert ÖKOBÜRO für die Einrichtung einer österreichweiten Kundmachungsplattform, welche die Bundesländer nutzen können, um Bescheide und andere Verfahrenskundmachungen (u.a. zu UVP-Verfahren) zu veröffentlichen. Aktuell gibt es zahlreiche

¹² ÖKOBÜRO, Vorschläge zur Verbesserung der UVP (2025) 2.

¹³ Ibid.

¹⁴ ÖKOBÜRO, Vorschläge zur Verbesserung der UVP (2025) 3.

Plattformen, teilweise mehrere Plattformen pro Bundesland, die uneinheitlich und teilweise unübersichtlich aufgebaut sind, die Dokumente irreführend beschriftet werden oder etwa das Bereitstellungsdatum der Dokumente nicht ersichtlich ist. Gerade weil die Frist zur Beteiligung am Verfahren beziehungsweise das Recht zur Beschwerde an die Zustellung geknüpft sind und diese Zustellung durch die Bereitstellung im Internet als erfolgt gilt, führt ein unzureichender Umgang mit den Kundmachungsplattformen – insbesondere im Zusammenspiel mit den teilweise stark voneinander abweichenden Zustellfiktionen und Beteiligungsfristen der verschiedenen Materiengesetze – zu erheblicher Rechtsunsicherheit in laufenden Verfahren. Diese Unsicherheit betrifft sowohl Umweltorganisationen als auch Projektwerber:innen und Antragsteller:innen. Neben einer einheitlichen Plattform für sämtliche Kundmachungen bedarf es auch einer einheitlichen Bestimmung im AVG zu Kundmachungen und den daran anknüpfenden Zustellungs- und Beteiligungsfristen für sämtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.¹⁵

ÖKOBÜRO begrüßt die geplante Vollkonzentration des Genehmigungsverfahrens von Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken und sieht darin die Chance eine unabhängige UVP-Behörde auf Bundesebene einzurichten. Die geplante Änderung muss jedoch mit der anstehenden UVP-Novelle zusammen gedacht werden. Konkrete Verbesserungen auch hinsichtlich der Geschwindigkeit der Verfahren sind – wie auch in mehreren Studien belegt – durch mehr Ressourcen für Behörden, verbesserte Einreichunterlagen und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ-Lekt. Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

¹⁵ ÖKOBÜRO, Transparente Umweltverfahren – Kundmachungsplattformen (2021).